

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Nr. 215

ausgegeben am 14. Juni 2013

Kundmachung vom 11. Juni 2013 des Beschlusses Nr. 17/2011 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 1. April 2011
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Juli 2013

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBI. 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBI. 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 17/2011 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 17/2011 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. Adrian Hasler
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 17/2011
vom 1. April 2011
zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des
EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geän-
dert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäi-
schen Wirtschaftsraum, nachstehend "Abkommen" genannt, insbesondere
auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemein-
samen EWR-Ausschusses Nr. 5/2011 vom 11. Februar 2011¹ geändert.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern
von Reisenden auf See² ist in das Abkommen aufzunehmen -

beschliesst:

Art. 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 56w (Richtlinie
2009/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende
Nummer eingefügt:

"56x. 32009 R 0392: Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Par-
laments und des Rates vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von
Beförderern von Reisenden auf See (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 24)."

Art. 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 2. April 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des Abkommens vorliegen³.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. April 2011.

(Es folgen die Unterschriften)

1 *Abl. L 93 vom 7.4.2011, S. 33.*

2 *Abl. L 131 vom 28.5.2009, S. 24.*

3 *Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.*